

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 75. Bayerische Ärztetag hat am 23. Oktober 2016 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004), zuletzt geändert am 25. Oktober 2015 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2015, Seite 670 f.), beschlossen: Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 3. November 2016, G32a-G8500-2016/27-5, die Änderungen genehmigt.

I.

- In § 4 wird nach Abs. 9 folgender neuer Abs. 10 angefügt:
„(10) Wird eine weitere Facharztkompetenz erworben, kann die Landesärztekammer im Einzelfall eine Verkürzung der festgelegten Weiterbildungszeit zulassen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung reduziert werden.“
- In Abschnitt B Nr. 4 (Gebiet Arbeitsmedizin) werden unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ in der ersten Punktaufzählung die Worte „im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin“ durch die Worte „in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ ersetzt.
- In Abschnitt B Nr. 7 (Gebiet Chirurgie) wird in den Weiterbildungsgängen Nr. 7.1 (Facharzt für Allgemeinchirurgie) bis 7.8 (Facharzt für Viszeralchirurgie) unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ jeweils der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.
- In Abschnitt B Nr. 13 (Gebiet Innere Medizin) wird in den Weiterbildungsgängen Nr. 13.1 (Facharzt für Innere Medizin) und 13.2.1 (Facharzt für Innere Medizin und Angiologie) bis 13.2.8 (Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie) unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ jeweils der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 und 13.2 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

- In Abschnitt C Nr. 5 (Betriebsmedizin) werden unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ die Worte „im Gebiet Innere Medizin“ durch die Worte „in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ ersetzt.
- In Abschnitt C Nr. 9 (Geriatric) werden unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ vor den Worten „oder einer Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin“ ein Komma sowie die Worte „einer Facharztbezeichnung im Gebiet Chirurgie (auch Anerkennung als Facharzt für Chirurgie nach bisherigem Recht)“ eingefügt.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Schweinfurt, den 23. Oktober 2016
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 9. November 2016
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 75. Bayerische Ärztetag hat am 23. Oktober 2016 folgende Änderungen der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2015 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2015, Seite 669) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 3. November 2016, G32a-G8507.2-2016/6-2, die Änderungen genehmigt.

I.

- Die Nummern 4.1 und 4.4 werden gestrichen.
- a) Die bisherigen Nummern 4.2 und 4.3 werden die neuen Nummern 4.1 und 4.2
b) Die bisherigen Nummern 4.5 bis 4.8 werden die neuen Nummern 4.3 bis 4.6
- Es wird eine neue Nummer 4.7 eingeführt:
„4.7 Kurse zum Erwerb der Qualifikation ‚Ärztlicher Leiter Rettungsdienst‘ 250,-- bis 1.000,-- pro Tag“
- Die bisherigen Nummern 4.9 und 4.10 werden die neuen Nummern 4.8 und 4.9

- Die Nummer 4.11 wird wie folgt geändert:
 - Die Nummern 4.11.1 bis 4.11.3 werden die Nummern 4.10.1 bis 4.10.3
 - Die Nummer 4.10.2 neu erhält folgende Fassung: „Anerkennung/Teilerkennung curricularer Qualifizierungen zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) 50,-- bis 200,-- pro Antrag“
 - In Nummer 4.10.3 neu wird das Wort „gleichwertiger“ gestrichen.
- Es wird eine neue Nummer 4.11 angefügt:
„Sonstige Fortbildungs-Seminare/-Kurse/-Veranstaltungen 50,-- bis 250,-- je hälftiger Tag 50,-- bis 500,-- je ganzer Tag“
- Es wird eine neue Nummer 5. eingefügt:

„5. Anerkennung/Teilerkennung curricularer ärztlicher Qualifizierungen gemäß den von Bundesärztekammer und/oder Bayerischer Landesärztekammer erstellten Curricula“

„5.1 Anerkennung/Teilerkennung curricularer ärztlicher Qualifizierungen gemäß den von Bundesärztekammer und/oder Bayerischer Landesärztekammer erstellten Curricula für Seminaranbieter pro Antrag: 100,-- bis 500,--“

„5.2 Anerkennung/Teilerkennung curricularer ärztlicher Qualifizierungen gemäß den von Bundesärztekammer und/oder Bayerischer Landesärztekammer erstellten Curricula für Absolventen von Seminaren Dritter mit gegebenenfalls Ausfertigung einer Abschlussbescheinigung durch die Bayerische Landesärztekammer pro Antrag: 50,-- bis 250,--“

- Die bisherigen Nummern 5. bis 8. werden die neuen Nummern 6. bis 9. einschließlich ihrer Unterpunkte.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Schweinfurt, den 23. Oktober 2016
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 9. November 2016
Dr. med. Max Kaplan, Präsident